

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Gewillkürtes Betriebsvermögen als Steuersparmodell

Bereits im Oktober 2003 hatte der Bundesfinanzhof – das höchste deutsche Steuergericht – mit einer steuerlichen Benachteiligung von Zahnärzten Schluss gemacht. Entgegen jahrzehntelanger Verwaltungsmeinung dürfen demnach alle so genannten gewillkürtes Betriebsvermögen bilden.

Damit kann jeder Zahnarzt Wirtschaftsgüter, welche er sowohl privat als auch für die Praxis nutzt, freiwillig („gewillkürt“) dem Praxisvermögen zuordnen. Hieraus ergeben sich neue Gestaltungsmöglichkeiten, die zu einer deutlichen Steuerersparnis führen können.

Bislang musste ein Wirtschaftsgut als Praxisvermögen behandelt werden, wenn es zu mehr als 50% betrieblich genutzt wurde. In der Folge bestand nur für diesen Fall die Möglichkeit, die gesamten Aufwendungen für dieses Wirtschaftsgut als Betriebsausgaben geltend zu machen. Selbstverständlich wurde der Anteil der Privatnutzung abgezogen. Wurde hingegen ein Wirtschaftsgut nicht „überwiegend“ – also zu weniger als 50% für die Praxis genutzt, so musste es bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung dem Privatvermögen zugeordnet werden. Als Folge musste der auf die betriebliche Nutzung entfallende Anteil durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden. Damit konnten nur die auf diesen Nutzungsanteil – von im Einzelfall vielleicht 20 oder 30 Prozent – entfallenden Kosten als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Somit waren Selbstständige, welche ihren Gewinn per Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelten, benachteiligt. Mit dieser Benachteiligung ist nun Schluss. Mit dem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes werden alle, die ihren Gewinn per Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, denjenigen gleichgestellt, welche bilanzieren.

Doch Vorsicht, die Sache hat auch einen Nachteil: Zwar können für ein Wirtschaftsgut im Praxisvermögen im Regelfall höhere Betriebsausgaben geltend gemacht werden, aber bei einem späteren Verkauf oder einer Entnahme des Wirtschaftsgutes muss der entstehende echte oder fiktive Gewinn versteuert werden. Genaues Rechnen ist also dringend erforderlich!

Die neue Regelung im Überblick:

bis 10 Prozent betrieblich:

zwingende private Zuordnung des Wirtschaftsgutes; Nutzung für die Praxis wird steuermindernd erfasst

10 bis 50 Prozent betrieblich:

Wahlmöglichkeit zwischen privater oder betrieblicher Zuordnung; Vergleichsrechnung notwendig

mehr als 50 Prozent betrieblich:

zwingende betriebliche Zuordnung des Wirtschaftsgutes; Privatnutzung wird steuererhöhend erfasst

Nachweis der Zuordnung

Jeder muss allerdings „unmissverständlich“ und „zeitnah“ gegenüber dem Fiskus den Nachweis erbringen, dass er das Wirtschaftsgut dem Betrieb zugeordnet hat. Hierzu hat die Finanzverwaltung sich jetzt geäußert und dabei die Hürden relativ hoch gehängt. Insbesondere die Forderung nach der „zeitnahen“ Erbringung des Nachweises bereitet hierbei die größten Probleme.

Das Finanzamt will die Zuordnungsentscheidung nur anerkennen, wenn

- die Zuordnung im Rahmen der laufenden Aufzeichnungen und durch Aufnahme in das Anlageverzeichnis bis zum Abschluss des Jahres erfolgt. Eine Zuordnungsentscheidung, die erst im Rahmen der Erstellung der Einnahme-Überschuss-Rechnung erfolgt, soll hingegen nicht ausreichen, oder
- „kurz“ nach der Anschaffung eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben wird.

Achtung:

Wenn Sie eine Anschaffung planen, die zumindest auch betrieblich genutzt werden soll bzw. kann, sollten Sie unbedingt vorher mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufnehmen. Gemeinsam können Sie dann die für Ihre individuellen Verhältnisse beste steuerliche Behandlung finden und vor allem auch die formalen Voraussetzungen für deren Anerkennung schaffen.

Kündigung einer Zahnarzhelferin bei einer Gemeinschaftspraxis

Das Bundesarbeitsgericht weist in einer aktuellen Entscheidung darauf hin, dass eine nur von einzelnen GbR-Gesellschaftern unterschriebene Kündigung wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Schriftform unwirksam sein kann. Das gelte jedenfalls dann, wenn im Briefkopf und in der Unterschriftszeile des Kündigungsschreibens sämtliche Gesellschafter aufgeführt sind, aber nur einzelne Gesellschafter die Kündigung ohne Vertretungszusatz unterschrieben haben.

Die Klägerin war bei einer Gemeinschaftspraxis von drei Zahnärzten als Zahntechnikerin beschäftigt. Die beklagten Zahnärzte kündigten das Arbeitsverhältnis schriftlich. Das Kündigungsschreiben, das im Briefkopf die drei Zahnärzte namentlich aufführte, war nur von zwei Zahnärzten unterschrieben; über dem maschinenschriftlich

aufgeführten Namen des dritten Zahnarztes fehlte die Unterschrift.

Die Klägerin hielt die Kündigung mangels Einhaltung der Schriftform für unwirksam und kündigte nunmehr selbst. Mit ihrer Klage verlangte sie die Zahlung von Annahmeverzugslohn, d. h. Gehalt ohne Arbeitsleistung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Das Bundesarbeitsgericht hat die Vorentscheidungen von Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht aufgehoben und der Klage stattgegeben.

Praxistipp:

Um unnötige Risiken zu vermeiden, sollte bei einer Praxisgemeinschaft grundsätzlich darauf geachtet werden, dass bei einer Kündigung eines Arbeitnehmers das Kündigungsschreiben von jedem Gesellschafter unterschrieben wird.

Eine Vertretung eines Gesellschafters durch einen anderen Gesellschafter ist zwar möglich, aber an weitere Voraussetzungen gebunden. Sie sollten daher unbedingt vorher sich mit einem auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwalt in Verbindung setzen.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT JUNI 2005:

Umsatzsteuer für Monatszahler

Anmeldung: 10.06.

Fällig: 10.06.; spätestens: 13.06. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 10.06.

Fällig: 10.06.; spätestens: 13.06. (bei Überweisung)

Vorauszahlung zur Einkommensteuer

Fällig: 10.06.; spätestens: 13.06. (bei Überweisung)